OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-680074/4/KH

Datum:
Linz, 25. August 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der A__, betreffend die Anwendung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 04.05.2025 durch der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurechenbare Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit E-Mail vom 24.07.2025 übermittelte A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) per E-Mail dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Beschwerde betreffend die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Bereich der Autobahnraststation bzw. Tankstelle bei der Abfahrtsrampe Ansfelden (A1 Westautobahn) am 04.05.2025. [Beschwerde]

2. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde der Bf mit Schreiben vom 06.08.2025 ein Verspätungsvorhalt zum Parteiengehör übermittelt. [ON 2]

3. In ihrer per E-Mail am 07.08.2025 dem Verwaltungsgericht übermittelten Stellungnahme brachte die Bf vor, dass sie den Erhalt des Verspätungsvorhaltes bestätige, diesem allerdings nicht zustimmen könne, da sie vor einigen Tagen zusätzliche Unterlagen zur Sachverhaltsermittlung von der zuständigen Behörde erhalten habe und aufgrund sprachlicher Barrieren deren vollständige Auswertung bisher noch nicht abschließen habe können. Diese Unterlagen würden keine abschließende Entscheidung enthalten und würden bestätigen, dass das Verwaltungsverfahren offensichtlich noch im Gange sei, was offen gesagt auch für sie überraschend gewesen sei. Die Bf werde nach Abschluss der Prüfung der übermittelten Unterlagen ihre ergänzende Stellungnahme übermitteln. [ON 3]

II. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt und Gewährung von Parteiengehör durch Übermittlung eines Verspätungsvorhalts an die Bf. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

2. Der unter I. festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig aus den in den eckigen Klammern angeführten Beweismitteln.

3. Dass sich der Vorfall, auf den sich die Beschwerde der Bf bezieht, am 04.05.2025 ereignet hat, wurde von der Bf nicht bestritten bzw. auch von ihr selbst so vorgebracht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des § 7 Abs. 4 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) lauten wie folgt:

„§ 7. (4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt
[…]
3. in den Fällen des Art. 132 Abs. 2 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung, […]"

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) endet eine nach Wochen bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 33 Abs. 2 AVG ist für den Fall, dass das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember fällt, der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

2. Die Bf bringt in ihrer Beschwerde vor, dass sie am Sonntag, 04.05.2025, Adressatin verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt geworden sei (Anhaltung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Bereich der Abfahrtsrampe Ansfelden). Die vierwöchige Beschwerdefrist endete – da der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag fällt – somit am Montag, 02.06.2025. Die mit E-Mail vom 24.07.2025 eingebrachte Beschwerde war somit verspätet und mit dem vorliegenden Beschluss zurückzuweisen.

3. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass das Vorbringen der Bf in ihrer Stellungnahme vom 07.08.2025 sich auf das durch die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land betreffend den Vorfall eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren bezieht. Von diesem Verwaltungsstrafverfahren ist jedoch die von der Bf eingebrachte vorliegende Maßnahmenbeschwerde zu unterscheiden, die sich nicht auf einen von einer Behörde erlassenen Bescheid, sondern auf die von ihr vorgebrachte Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt bezieht. Der vorliegende Beschluss des Verwaltungsgerichts bezieht sich ausschließlich auf die Beschwerde gegen Ausübung

verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, die – wie oben ausgeführt – verspätet erhoben wurde und deshalb mit Beschluss zurückzuweisen war.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass Sache des gegenständlichen Beschlusses lediglich die Beurteilung der Frage ist, ob die Beschwerde verspätet eingebracht wurde und dass ein verspätet eingebrachtes Rechtsmittel zwingend mit Beschluss zurückzuweisen ist. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Beschwerdevorbringen sowie eine Entscheidung in der Sache ist folglich im vorliegenden Fall nicht möglich.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing